



Neuordnung der Ausbildungsberufe

Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin
Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin

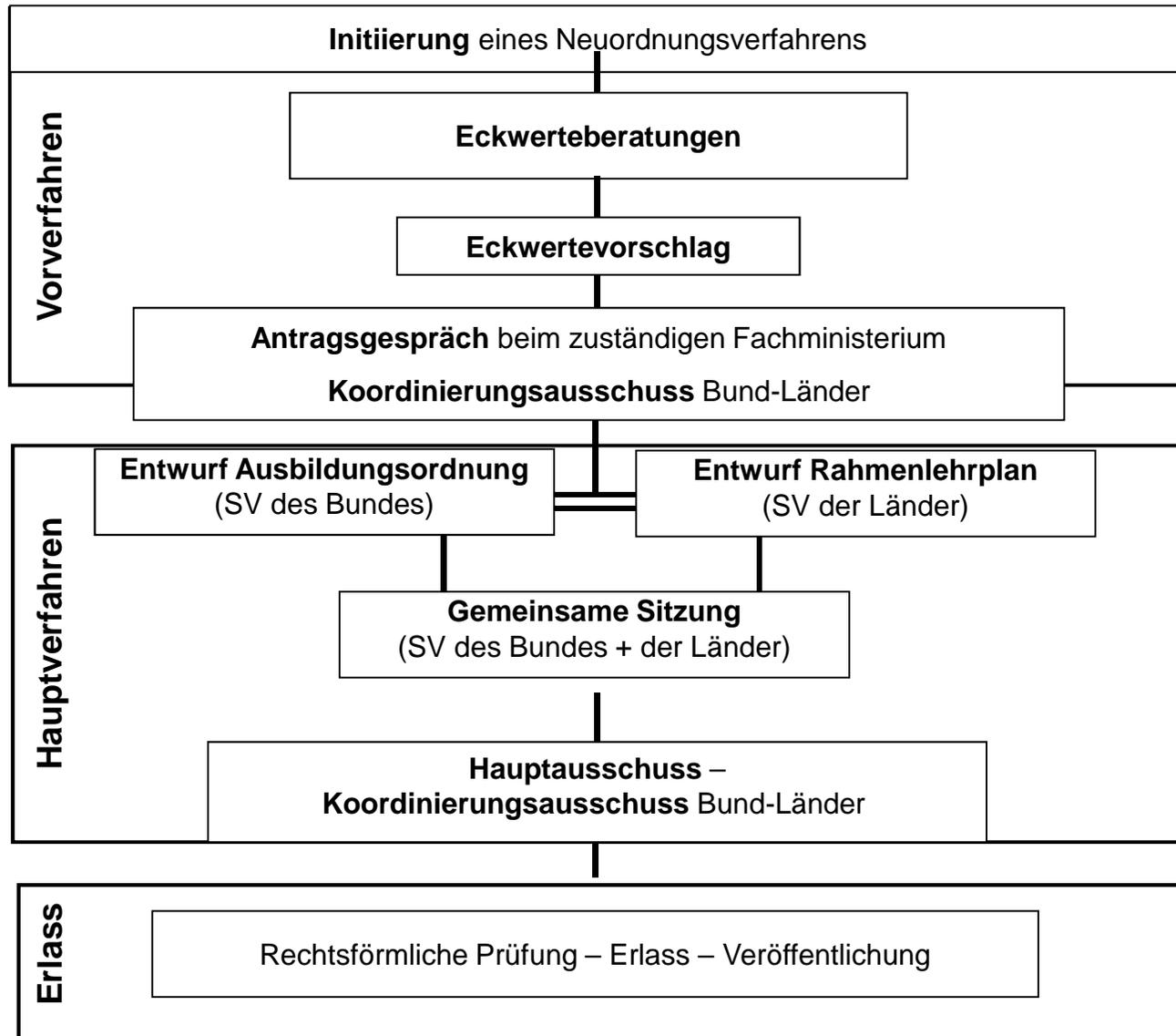


Aktueller Verfahrensstand

Beschlussfassung im Hauptausschuss zurzeit ausgesetzt

Gründe für die Neuordnung

- Alter der Ausbildungsordnungen (1997)
- tiefgreifender Strukturwandel
- technologische Entwicklung
- andere Anforderungen an den Beruf
- neue Standards in der Berufsausbildung
- eingeschränkte Beschäftigungsperspektiven





Ausbildungsordnung – gesetzliche Grundlage

§ 5 Absatz 1 BBiG: Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild)
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

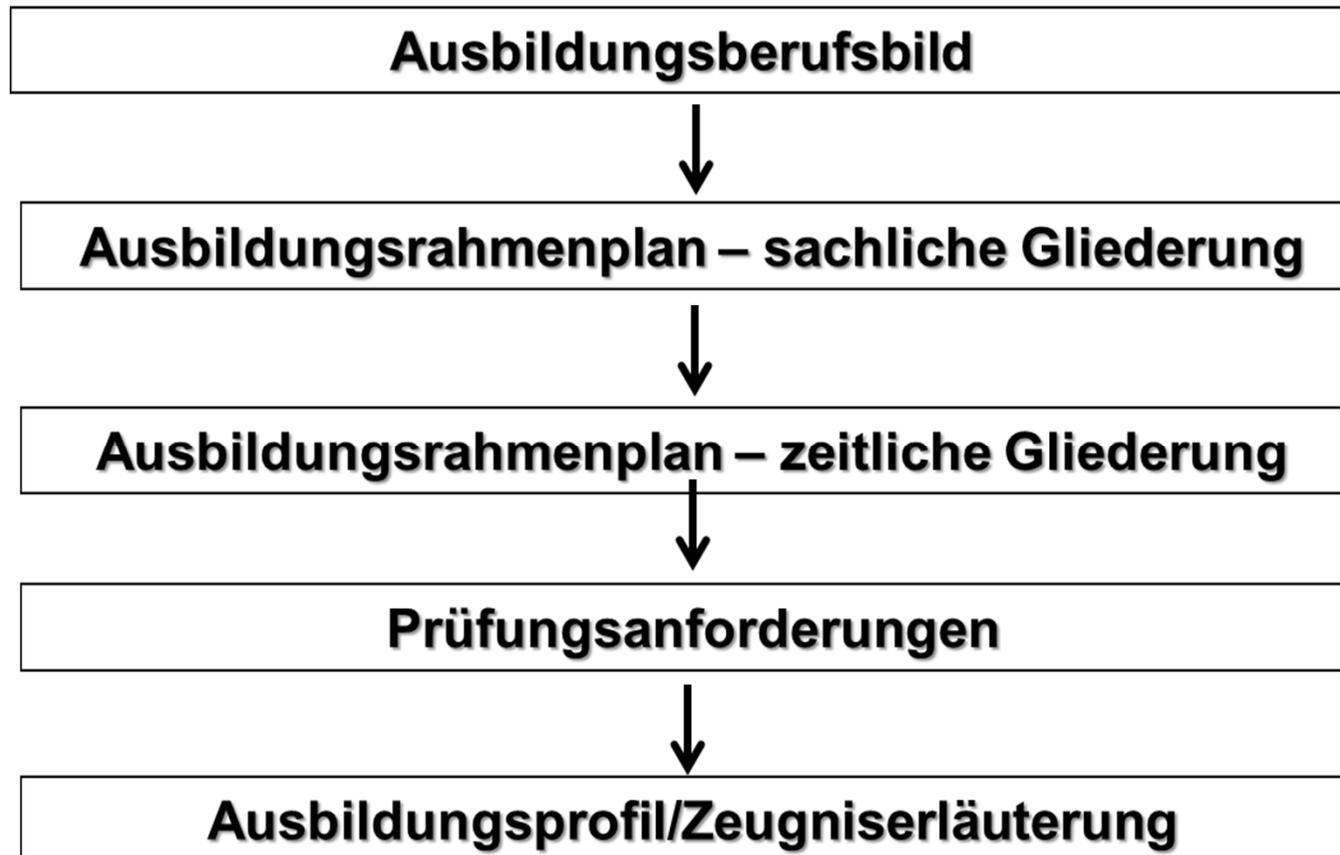


Aufbau der Ausbildungsordnung Textil- und Modeschneider/ Textil- und Modeschneiderin

- § 1: Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2: Dauer der Berufsausbildung
- § 3: Struktur der Berufsausbildung
- § 4: Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild
- § 4: Durchführung der Berufsausbildung
- § 6: Abschlussprüfung
- § 7: Teil 1 der Abschlussprüfung
- § 8: Teil 2 der Abschlussprüfung
- § 9: Gewichtung und Bestehensregelungen
- § 10 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 11 Anrechnungsregelungen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Prozess-Schritte





Textil- und Modeschneider/ Textil- und Modeschneiderin

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Berufsbildes: 1. Auswählen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen sowie Zubehör

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
	1	2	3
a) Eigenschaften und Einsatzgebiete, insbesondere von Faserstoffen, Garnen, Zwirnen und textilen Flächengebilden unterscheiden b) Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen nach Verwendungszweck unterscheiden und beachten c) Textil- und Pflegekennzeichnung sowie Handelsbezeichnungen anwenden d) Zubehör nach funktionellen und modischen Gesichtspunkten unterscheiden und auswählen e) Auswirkungen von Mängeln in Werk- und Hilfsstoffen sowie Zubehör auf die Verarbeitung und Erzeugnisqualität beurteilen	5		
f) Auswirkungen von Veredelungsprozessen unterscheiden		2	
g) Materialprüfungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren			4



Textil- und Modeschneider/ Textil- und Modeschneiderin

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Berufsbildes: 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
	1	2	3
<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		



Rahmenlehrplan

- beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die erwerbenden Abschlüsse
- wird parallel zur Ausbildungsordnung erstellt
- wird durch die KMK beschlossen
- wird mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes abgestimmt



Entsprechungsliste

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan Stand: 6.03.2014				Rahmenlehrplan Stand: 6.03.2014			
Ausbildungsberufsbildposition	Ausbildungsabschnitt im Monat			Schuljahr			Lernfelder
	1.-12.	13.-24.	25.-36.	1	2	3	
1. Auswählen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)							
a) Eigenschaften und Einsatzgebiete, insbesondere von Faserstoffen, Garnen, Zwirnen und textilen Flächengebilden, unterscheiden				X	x	x	LF 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
b) Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen nach Verwendungszweck unterscheiden und beachten	5			X	x	x	LF 1 - 12
c) Textil- und Pflegekennzeichnung sowie Handelsbezeichnungen anwenden				X	x	x	LF 1, 2, 6, 7, 11, 12
d) Zubehör nach funktionellen und modischen Gesichtspunkten unterscheiden und auswählen				X	x	x	LF 2, 6, 7, 8, 11, 12
e) Auswirkungen von Mängeln in Werk- und Hilfsstoffen sowie Zubehör auf die Verarbeitung und Erzeugnisqualität beurteilen				X	x	x	LF 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12
f) Auswirkungen von Veredlungsprozessen unterscheiden		2			x	x	LF 7, 11, 12
g) Materialprüfungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren			4	X	x	x	LF 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12



Prüfungsbereiche

Abschlussprüfung Teil 1		
Fertigungstechniken	zwei Arbeitsaufgaben einschließlich schriftlicher Arbeitsplanung hierüber ein situatives Fachgespräch	8 Stunden, davon situatives Fachgespräch max. 15 Minuten
Planung und Fertigung	schriftliche Aufgaben	120 Minuten

Für die Abschlussprüfung der Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin zusätzlich:

Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftliche praxisbezogene Aufgaben	60 Minuten
---------------------------------	---	------------



Prüfungsbereiche

Abschlussprüfung Teil 2		
Produktionsauftrag	Auswahl im Schwerpunkt: a) Prototypen- und Serienfertigung b) Arbeitsvorbereitung und Qualitätsprüfung c) Schnitt-Technik mit auftragsbezogenem Fachgespräch	16 Stunden, davon auftragsbezogenes Fachgespräch max. 30 Minuten
Planung, Fertigung und Konstruktion	schriftliche Aufgaben	150 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftliche praxisbezogene Aufgaben	60 Minuten



Gewichtungsregelungen

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Fertigungstechniken	mit 25 Prozent
Planung und Fertigung	mit 10 Prozent
Produktionsauftrag	mit 40 Prozent
Planung, Fertigung und Konstruktion	mit 15 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 Prozent



Bestehensregelungen

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- Im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.



Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche Planung, Fertigung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- der Prüfungsbereich schlechter als ausreichend bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.



Zeugniserläuterung



PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Anfertigen von Bekleidungsartikeln und sonstigen textilen Artikeln,
- Auswählen von textilen Werkstoffen, Hilfsstoffen und Zubehör nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit,
- Zuschneiden und Fügen von Teilen,
- Formgeben durch Bügeln und Fixieren,
- Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,
- Durchführen von Modellprüfungen und -optimierungen,
- Durchführen modelltechnischer Bearbeitungen und Erstellen von Schnittbildern,
- Festlegen von Verarbeitungstechniken und Arbeitsgängen,
- Erstellen von technischen Unterlagen für die Arbeitsvorbereitung und Produktion,
- Erfassen des Zusammenhangs zwischen Gestaltung, Konstruktion und Verarbeitung,
- Kommunizieren mit Mitarbeitern und Vorgesetzten,
- Beurteilen von Qualität und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Beachten von Grundsätzen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes



Zeugniserläuterung



BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Textil- und Modeschneider und Textil- und Modeschneiderinnen arbeiten hauptsächlich in Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie im In- und Ausland. Es besteht auch die Möglichkeit sich selbstständig zu machen. Der Ausbildungsgang bereitet auf den Einsatz in der Prototypen und Serienfertigung, in der Arbeitsvorbereitung und Qualitätsprüfung sowie in der Schnitttechnik vor und bietet eine gute Voraussetzung für einen Einstieg in die mittlere Führungsebene.